

Abzeichnung
Bebauungsplan X-116

für eine Teilfläche des Geländes
südlich der Potsdamer Chaussee ①
zwischen Wasgensteig und ^{künftiger} Straße 645
im Bezirk Zehlendorf
Ortsteil Nikolassee

Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung : (gem. Bau NVO in der Fassung vom 26.11.1968)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Gewerbegebiet

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen

Grünflächen:

Sonstige Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Offene Bauweise

Baugrenze

(§ 21 Bau NVO)

(§ 21 Bau NVO)

Straßenbegrenzungslinie

z.B. (PARKANL.)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Sichtflächen

Eintragungen als Vorschlag

Gebäude

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt

Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude

Geschloßzahl

Mauer

Zaun, Hecke

Grundstücksgrenze

Eigentumsgrenze

Geländehöhe, Straßenhöhe

IV

Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes

in Berlin geschützte Bäume

Aufgestellt: Berlin-Zehlendorf, den 11. November 1970

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Frommholz

Amtsleiter

Stadtplanungsamt

Fischer

Amtsleiter

Dr. Rothkegel

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 20.1.1971 erhalten
und wurde in der Zeit vom 1.3.1971 bis 2.4.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Zehlendorf, den 13. April 1971

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Fischer

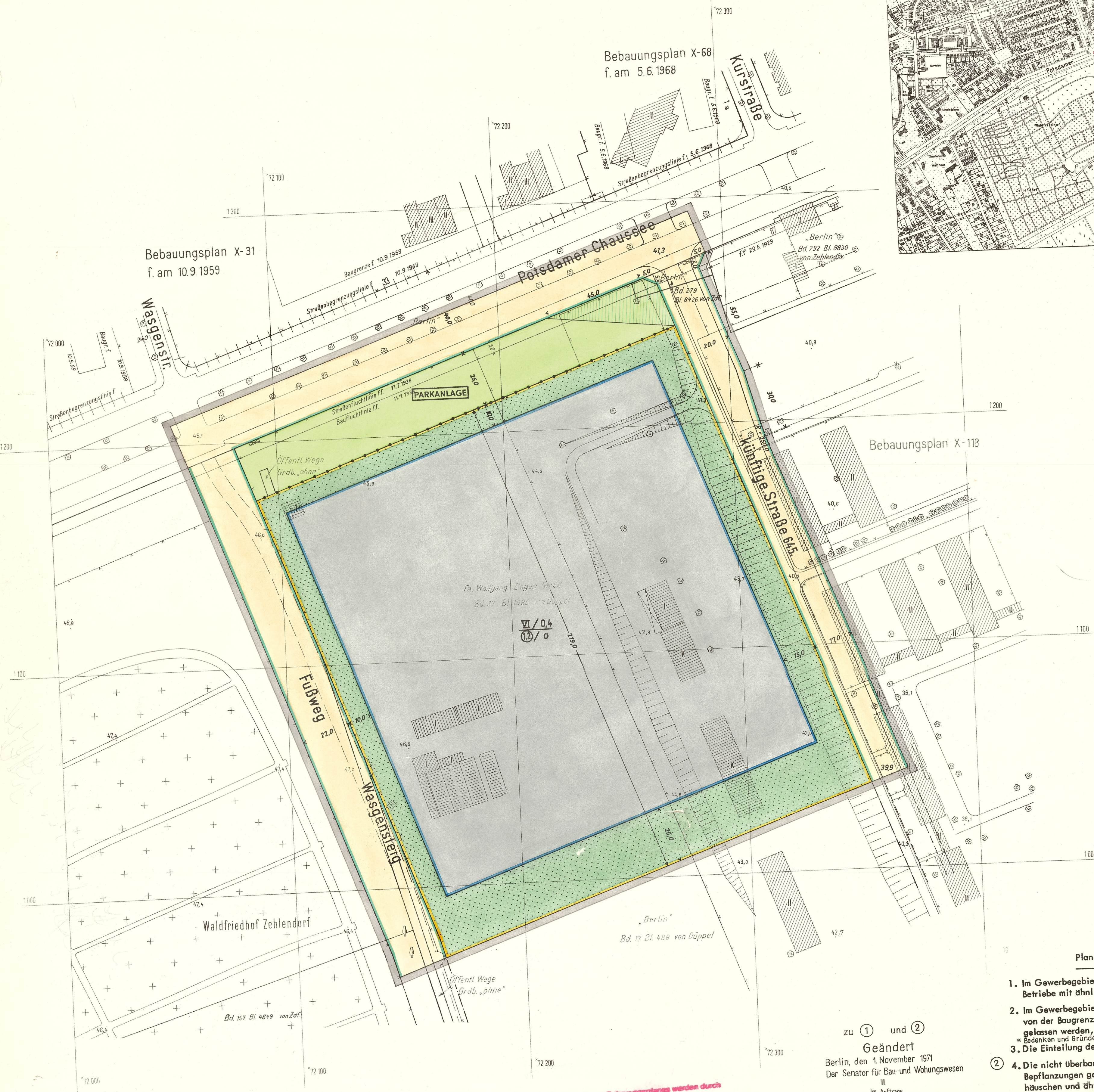
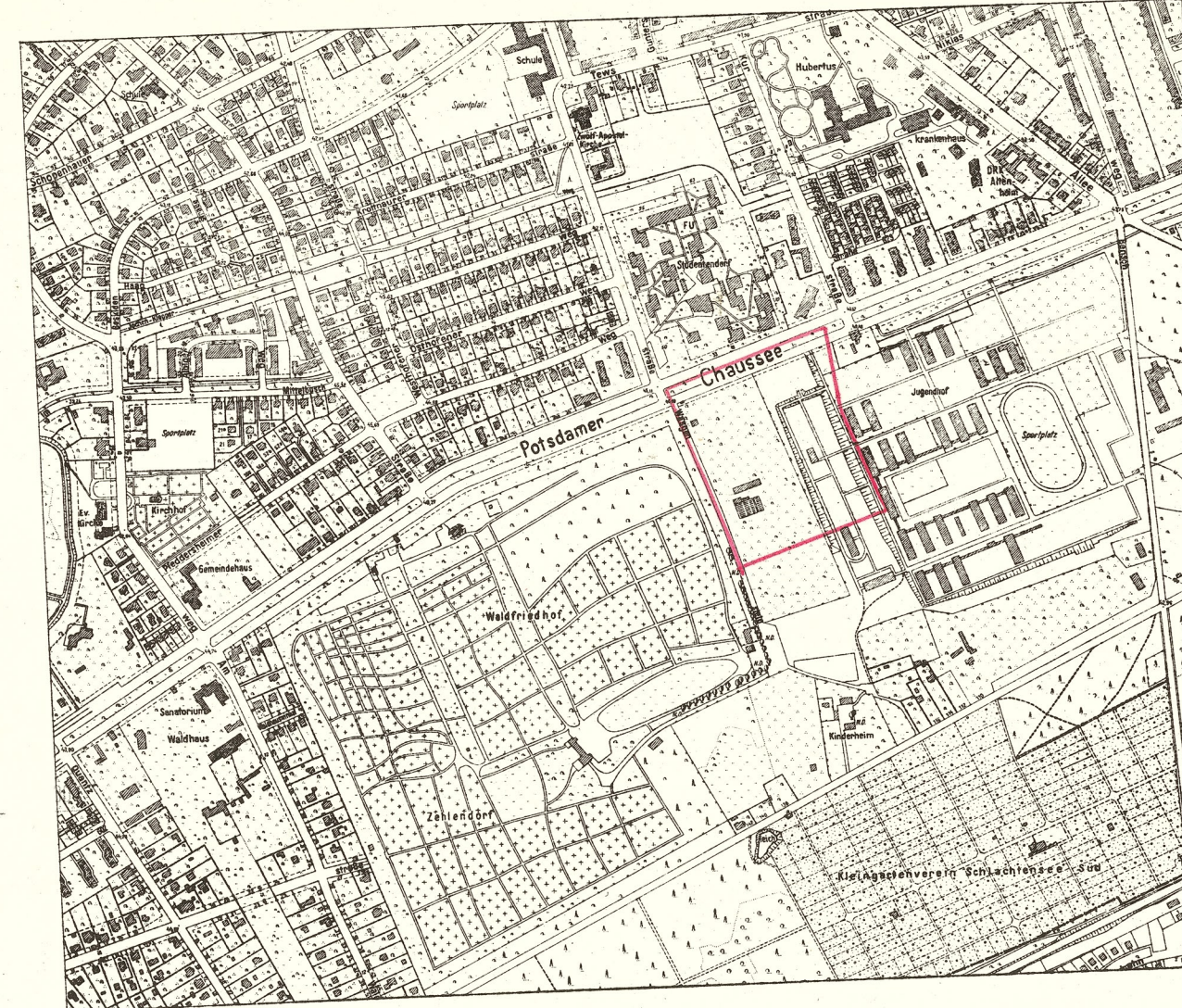
Amtsleiter

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 31.1.1972 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 199 verkündet worden.

Übersichtskarte 1:10 000



Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Zehlendorf, den 19. Mai 1972

Bezirksamt Zehlendorf von Berlin,

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Im Auftrage

Engel

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Gewerbegebiet sind nur feinmechanische Betriebe und sonstige Betriebe mit ähnlichen Auswirkungen auf die Umgebung zulässig.
2. Im Gewerbegebiet beträgt die Bebauungstiefe 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu 90,0 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Gründe nicht entgegenstehen. * Bedenken und Gründe der Sicherheit oder Gesundheit nicht entgegen stehen.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. * Werbeanlagen sind unzulässig.
5. Die Sichtfläche an der Potsdamer Chaussee Ecke Straße 645 ist von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs.1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

zu ① und ②
Geändert
Berlin, den 1. November 1971
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrage
Engel

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch
die Festsetzungen des Bebauungsplanes X-145
vom 10. Februar 1983 (Verordnung vom 20. September 1983
GVBl. S. 2194) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25. Februar 1997
Im Auftrage